

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Errichtung eines Windfanges und Zubau beim bestehenden Nebenobjekt einschließlich Dacherneuerung

Mit der Eingabe vom **07.05.2018** hat Herr Visoiu Aurelian, Rüsthausstraße 4, 8784 Trieben, um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl Nr. 59/1995 idgF auf dem Grundstück Nr. **21/3**, EZ **251**, KG **67517 Trieben** und Nr. **.330**, EZ **251**, KG **67517 Trieben**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr. 51 idgF, die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

**Donnerstag, den 13.09.2018, um 10:00 Uhr,
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle angeordnet,**

Verhandlungsleiter: Stadtamtsdirektor OAR Dietmar Schwab

Gemäß § 27 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz idgF behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz idgF (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Ergeht nachweislich an:

Bauwerber
Grundeigentümer
Verfasser der Projektunterlagen
Nachbarn
Sonstige
Sachverständige

**Weiters erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel
und gemäß § 42 AVG 1991, in der Fassung BGBl Nr. 158/1998 eine
Kundmachung im Internet unter www.trieben.net**

Der Bürgermeister:



(Helmut Schöttl)

